

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

PTx Trimble GmbH, Franz-Kleine-Straße 18,33154 Salzkotten
(nachfolgend „PTx Trimble“ genannt)



I. Allgemeines

1. Für alle unsere Lieferungen und Leistungen an Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentliche Sondervermögen gelten ausschließlich diese Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen. Sämtliche, auch künftige, Rechtsbeziehungen zwischen der Bestellerin, Auftraggeberin oder Käuferin (nachfolgend „Besteller“ genannt) und PTx Trimble richten sich nach diesen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Besteller, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Bestellers wird ausdrücklich widersprochen. Geschäftsbedingungen des Bestellers finden keine Anwendung, auch wenn PTx Trimble ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn PTx Trimble auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Bestellers enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

II. Angebote

1. Unsere Angebote sind freibleibend und bedürfen wie alle Vereinbarungen zwischen dem Besteller und PTx Trimble der Schriftform. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersatzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich PTx Trimble Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

2. Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von zwei Wochen annehmen.

3. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen PTx Trimble und Besteller ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von PTx Trimble vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

4. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuren sind die Mitarbeiter von PTx Trimble nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

III. Auftragsbestätigung, Liefer- und Leistungsgegenstand

Für Zeit, Art und Umfang der Lieferung und Leistung sowie den Preis ist – soweit erteilt – die schriftliche Auftragsbestätigung von PTx Trimble maßgebend. Im Übrigen gelten die Regelungen der Ziff. II.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten, wenn nicht gesondert vereinbart, ab Werk und beinhalten nicht Verladung, Verpackung, Transport und etwaige Versicherungen; diese werden gesondert in Rechnung gestellt. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Die Preise verstehen sich in EURO, bei Exportlieferungen zuzüglich Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Bei vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen von mehr als vier Monaten ab Vertragschluss ist PTx Trimble berechtigt, bei Erhöhung der Material- oder Lohnkosten auf der Grundlage seiner ursprünglichen Preiskalkulation angemessene Aufschläge für die eingetretenen Kostensteigerungen vorzunehmen. Für Kleinmengen, das heißt Bestellungen mit einem Warenwert von unter 35,00 €, berechnen wir eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 €.

2. Der Kaufpreis ist ohne Abzug sofort mit Eingang der Rechnung bei dem Besteller zur Zahlung fällig, soweit sich aus der Auftragsbestätigung kein anderes Zahlungsziel ergibt. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs. Scheckübergabe wird nicht als Zahlung gewertet.

3. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

4. PTx Trimble ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von PTx Trimble durch den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die dieselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

V. Liefer- und Leistungszeit

1. Die von PTx Trimble genannten Termine und Fristen sind Prognosen. Lieferzeiten und Termine gelten nur dann als verbindlich, wenn sie von PTx Trimble als endgültige Lieferzeiten und Termine ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Ihre Einhaltung durch PTx Trimble setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. die Leistung des Kaufpreises, erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit PTx Trimble die Verzögerung zu vertreten hat.

2. Die Liefer- und Leistungsfrist (Lieferfrist) beginnt mit dem Zugang der Auftragsbestätigung und ist eingehalten, wenn der Liefer- und Leistungsgegenstand bis zum Ablauf der Frist das Werk von PTx Trimble verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit aus vertraglichen oder rechtlichen

Gründen eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmefreizeit.

3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereichs von PTx Trimble liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefer- und Leistungsgegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird PTx Trimble in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen.

4. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefer- und Leistungsgegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmefreizeit, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet, bei Lagerung im Werk von PTx Trimble mindestens jedoch 5 % des Rechnungsbetrages pro Monat. Der Besteller ist berechtigt, nachzuweisen, dass ein Schaden durch die Verzögerung nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

5. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

6. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn PTx Trimble durch einen Vorlieferanten nicht rechtzeitig selbst beliefert wurde.

7. Nimmt der Besteller die Ware unberechtigt nicht ab, ist PTx Trimble berechtigt, unter den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

8. Gerät PTx Trimble mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von PTx Trimble auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziff. IX dieser Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen beschränkt.

VI. Gefahrenübergang, Abnahme, Transport

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Bereitstellung des Liefer- und Leistungsgegenstandes auf dem Betriebsgrundstück von PTx Trimble auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teilleistungen erfolgen oder PTx Trimble noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung von PTx Trimble über die Abnahmefreizeit durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch PTx Trimble gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die PTx Trimble nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über; jedoch ist PTx Trimble verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

3. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VIII entgegenzunehmen.

4. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

5. Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßem Ermessen von PTx Trimble. Etwaige Transporthilfsmittel sind Eigentum von PTx Trimble.

6. Transportschäden sind PTx Trimble unverzüglich anzugezeigen.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. PTx Trimble behält sich das Eigentum an dem Liefer- und Leistungsgegenstand vor, bis sämtliche Forderungen von PTx Trimble gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung erfüllt sind. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist PTx Trimble nach Fristsetzung zum Rücktritt vom Vertrag und zur Rücknahme des Liefer- und Leistungsgegenstandes berechtigt und der Besteller steht der Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung des Gegenstandes durch PTx Trimble liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn PTx Trimble dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

2. Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltssachen wird durch den Besteller stets für PTx Trimble vorgenommen. Wird die Vorbehaltssache mit anderen, nicht PTx Trimble gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt PTx Trimble das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Werden Waren von PTx Trimble mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt, und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Besteller PTx Trimble anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Besteller verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für PTx Trimble. Für die durch die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung sowie Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltssache.

3. PTx Trimble ist berechtigt, den Liefer- und Leistungsgegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl-, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

4. Die Weiterveräußerung der gelieferten Ware, gleichgültig ob unbearbeitet oder verarbeitet oder verbunden oder vermischt, ist nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang unter Eigentumsvorbehalt gestattet und nur dann, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung auf PTx Trimble übergeht. Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist dem Besteller untersagt, ebenso die Vereinbarung eines Abtretungsverbotes. Bei Zugriffen Dritter auf Rechte von PTx Trimble hat der Besteller PTx Trimble unverzüglich zu benachrichtigen.

5. Der Besteller tritt hiermit alle ihm aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund hinsichtlich der gelieferten Ware jetzt oder später zustehenden Forderungen mit ihrer Entstehung in Höhe des Wertes der Vorbehaltssache (Rechnungsbetrag) an PTx Trimble ab. PTx Trimble nimmt die Abtretung hiermit an.

6. Der Besteller ist bis auf Widerruf ermächtigt, die Forderung aus dem Weiterverkauf einzuziehen. Der Besteller hat auf Verlangen PTx Trimble die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen, die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen die Schuldner erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen, sowie den Schuldner die Abtretung anzuzeigen.

7. PTx Trimble verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

VIII. Gewährleistung / Mängelhaftung

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung oder Leistung, die ordnungsgemäß und rechtzeitig gerügt wurden, leistet PTx Trimble unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Ziff. IX – Gewähr wie folgt:

1. Alle diejenigen Lieferungen oder Leistungen die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen sind unentgeltlich nach Wahl von PTx Trimble nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen. Die Feststellung solcher Mängel ist PTx Trimble unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum von PTx Trimble.

2. Zur Vornahme aller PTx Trimble notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit PTx Trimble die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist PTx Trimble von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei PTx Trimble sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von PTx Trimble Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

3. Von den durch die von PTx Trimble vorgenommene Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt PTx Trimble – insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Angemessene Aus- und Einbaukosten werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erstattet. Entsprechendes gilt für die Kosten der Ermittlung der Fehlerursache.

4. Im Übrigen sind die Ansprüche des Bestellers gegen PTx Trimble insgesamt oder bezüglich einzelner Teile auf ein Recht auf Nacherfüllung beschränkt. Lediglich bei fehlgeschlagener Nacherfüllung kann der Besteller nach seiner Wahl mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

5. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu.

6. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte, insbesondere nicht dem Stand der Technik entsprechende Montage, Inbetriebsetzung und/oder Nutzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung oder Verschleiß an der Ware, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelfache Baurbeiten, ungeeigneter Baugrund – sofern sie nicht von PTx Trimble zu verantworten sind.

7. Bessert der Besteller/Auftraggeber oder ein Dritter unsachgemäß nach, haftet PTx Trimble nicht für die daraus entstehenden Folgen. Gleichtes gilt für eine ohne vorherige Zustimmung von PTx Trimble vorgenommene Änderung des Liefer- und Leistungsgegenstandes.

8. Verletzt der Liefer- und Leistungsgegenstand gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte im Inland, wird PTx Trimble auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefer- und Leistungsgegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch PTx Trimble ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird PTx Trimble den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

9. Die in Abschnitt VIII.8 genannten Verpflichtungen von PTx Trimble sind vorbehaltlich Abschnitt IX für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.

Sie bestehen nur, wenn

- der Besteller PTx Trimble unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Besteller PTx Trimble in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. PTx Trimble die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt VIII.8 ermöglicht,
- PTx Trimble alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleibt,
- der Mangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

10. Beim Verkauf von Gebrauchtgeräten ist jede Gewährleistung ausgeschlossen. Soweit jedoch Geräte von PTx Trimble Vereinbarungsgemäß ganz oder teilweise instandgesetzt worden sind, gilt für die Gewährleistung zusätzlich folgende Voraussetzung: Die Gewährleistung bezieht sich nur auf die Teile, deren Erneuerung oder Instandsetzung PTx Trimble vertraglich oblag.

11. Die Verjährungsfrist für alle Gewährleistungsansprüche beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang.

IX. Haftung

1. Das Recht des Bestellers, aufgrund verschuldensabhängiger Ansprüche Schadensersatz zu verlangen, wird auf die Fälle

- a) des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit von PTx Trimble, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen,
 - b) des fahrlässigen Verstoßes gegen wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten),
 - c) des arglistigen Verschweigens von Mängeln,
 - d) der Übernahme einer Garantie,
 - e) der schuldhafte Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch PTx Trimble, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder
 - f) des Mangels eines Liefer- und Leistungsgegenstandes, für den nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird, beschränkt.
2. Bei einem fahrlässigen Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist der Anspruch auf die Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens begrenzt.
3. Weitere Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.
4. Soweit Schadensersatzansprüche gegen PTx Trimble, ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bestehen, verjährn diese binnen eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

5. Wenn PTx Trimble oder deren Mitarbeiter vor, bei oder nach einem Abschluss oder in einem anderen Zusammenhang Rat und Auskunft erteilen oder eine Empfehlung aussprechen, so haftet PTx Trimble dafür nur dann, wenn PTx Trimble hierfür ein besonderes Entgelt vereinbart und erhalten hat und der Rat, die Auskunft oder die Empfehlung schriftlich gegeben wurde. In diesem Falle haftet PTx Trimble bei Verschulden bis zu 25 % des für die Beratung etc. vereinbarten Entgelts. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen der Ziffer 1 a), b), d) und e).

6. Etwaige Rechte des Bestellers aus den Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 bis 479 BGB) bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt. Unberührt bleibt danach insbesondere das Recht des Bestellers auf Rückgriff gegenüber PTx Trimble wegen eines Mangels einer an einen Verbraucher verkauften Sache gemäß § 478 BGB.

X. Veränderung und Warenkennzeichnung

1. Eine Veränderung des Liefer- und Leistungsgegenstandes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von PTx Trimble.

2. Eine Veränderung der Kennzeichnung des Liefer- und Leistungsgegenstandes, insbesondere der Serien- oder sonstiger Kontrollnummern und jede Sonderstempelung, die als Herkunftszeichen des Bestellers oder Dritter gelten und den Anschein erwecken könnten, dass es sich um ein Sondererzeugnis handelt, sind unzulässig.

XI. Rücknahmen / Rücksendungen

Zur Rücknahme einer mangelfrei gelieferten Ware (Umtausch) ist PTx Trimble nicht verpflichtet. Die Rücknahme steht im freien Ermessen von PTx Trimble. Eine Rücksendung wird nur angenommen, wenn PTx Trimble vorher eine schriftliche Zustimmung erteilt hat. Unvollständige, nicht mehr neuwertige Artikel (z. B. geöffnete Verpackungen) sind davon ausgeschlossen. Für von uns nicht zu vertretende Rücksendungen wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 % des Netto-Warenwertes, jedoch mindestens 10,00 Euro erhoben. Die Ware ist frachtfrei anzuliefern. Der Rücksendung ist in jedem Fall eine Kopie der Rechnung bzw. des Lieferscheines beizulegen. Ohne diese Kopie ist eine Bearbeitung nicht möglich.

XII. Besonderheiten bei Reparaturaufträgen außerhalb der Gewährleistung

PTx Trimble wird Reparaturen oder Aufarbeiten von gelieferter Ware/Anlage außerhalb der Gewährleistung nur gegen Kostenersättigung durchführen. Dabei wird die ortsübliche Vergütung berechnet.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht,

1. Erfüllungsort für alle Geschäfte, die PTx Trimble betreffen, ist Salzkotten.

2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen, ist Paderborn. PTx Trimble ist aber auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Dies gilt auch für alle Verträge, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung geschlossen werden und keine andere schriftliche Rechtsvereinbarung enthalten.

XIV. Sanktionen, Handelskontrollen und Korruptionsbekämpfung

1. Der Besteller hat bei Weiterverkauf und/oder Weitergabe des Kaufgegenstands an Dritte sowie bei der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand alle nationalen, europäischen, ausländischen und internationalen Außenwirtschaftsvorschriften und -gesetze (insbesondere Wirtschafts- und Finanzsanktionen und Embargos sowie Exportkontrollvorschriften) einzuhalten, die auf den betreffenden Kaufgegenstand bzw. dessen Weiterverkauf / Weitergabe anwendbar sind (nachfolgend „Außenhandelsvorschriften“). Dies gilt auch für Außenhandelsvorschriften von Drittländern außerhalb der EU, insbesondere der USA, die nach dem Recht des Drittlandes auf die Weitergabe des Kaufgegenstands anwendbar sind, soweit dies nicht zu einer Verletzung von nationalem oder EU-Recht führt (z.B. gemäß § 7 AWV i.V.m. § 4 AWG oder der Verordnung (EG) 2271/96).

2. Der Besteller wird vor Weitergabe des Kaufgegenstands an Dritte oder der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand insbesondere prüfen und durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass

2.1 eine solche Weitergabe an Dritte oder Dienstleistungserbringung nicht gegen Embargovorschriften der Europäischen Union – auch unter Berücksichtigung etwaiger Beschränkungen für Inlandsgeschäfte und etwaiger Umgehungsverbote – verstößt (ungeachtet der Anwendbarkeit dieser Vorschriften auf den Käufer oder den Geschäftsvorhang), insbesondere Kaufgegenstände von PTx Trimble, die in den Anhängen der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 bzw. Verordnung (EU) Nr. 765/2006 gelistet sind und einem Exportverbot unterliegen nicht direkt oder indirekt an Personen in Russland oder Belarus oder zur Verwendung in Russland oder Belarus weitergegeben oder ausgeführt werden;

2.2 von PTx Trimble gewährte oder übertragene Rechte an geistigem Eigentum, Geschäftsgeheimnisse oder sonstige vertrauliche Informationen nicht im Zusammenhang mit den Anhängen der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 bzw. Verordnung (EU) Nr. 765/2006 aufgeführten Gütern, die einem Exportverbot nach Russland bzw. Belarus unterliegen, genutzt werden, wenn diese Güter direkt oder indirekt zum Verkauf, zur Lieferung, zur Weitergabe oder zur Ausfuhr nach Russland oder Belarus oder zur Verwendung in diesen Ländern bestimmt sind;

2.3 der Kaufgegenstand nicht für eine verbotene bzw. genehmigungspflichtige rüstungsrelevante, kern- oder waffentechnische Verwendung bestimmt ist, es sei denn, etwaig erforderliche Genehmigungen liegen vor.

3. Der Besteller versichert, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht auf Sanktionslisten aufgeführt zu sein, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder einem ihrer Mitgliedstaaten, dem U.S. Bureau of Industry and Security (BIS), dem U.S. Office of Foreign Assets Controls (OFAC) und dem Vereinigten Königreich veröffentlicht werden. Darüber hinaus versichert der Besteller nach bestem Wissen, weder unmittelbar noch mittelbar im Eigentum (50% oder mehr) oder unter der Kontrolle von Personen, Unternehmen oder Organisationen zu stehen, die auf einer der in Satz 1 genannten Sanktionslisten aufgeführt sind. Der Besteller wird unverzüglich über jede Änderung (insbesondere auch der gesellschaftsrechtlichen Eigentums- und Kontrollverhältnisse) informieren, die diese Bestätigungen betrifft. Die in dieser Ziffer XIV. dargelegten Zusicherungen und Bestätigungen werden von dem Besteller nur insoweit eingeholt und gegenüber PTx Trimble abgegeben, als dies nach den geltenden Anti-Boykott-Regeln der EU und des deutschen Rechts zulässig ist (vgl. § 7 AWV i.V.m. § 4 AWG sowie Verordnung (EG) 2271/96).

4. Sofern zur Durchführung von Exportkontrollprüfungen durch Behörden oder durch PTx Trimble erforderlich, wird der Besteller PTx Trimble nach entsprechender Aufforderung unverzüglich alle für die Prüfung relevanten Informationen und Unterlagen insbesondere über den Endempfänger, den Endverbleib und den Verwendungszweck des Kaufgegenstands bzw. der vom Käufer im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand erbrachten Dienstleistungen zur Verfügung stellen.

5. Ein Verstoß gegen Absätze 1 bis 3 stellt eine wesentliche Vertragspflichtverletzung dar und berechtigt PTx Trimble zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses. Der Besteller stellt PTx Trimble von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber PTx Trimble wegen der schuldhaften Nichtbeachtung der in Abs. 1 bis 3 beschriebenen Verpflichtungen durch den Besteller geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz allerPTx Trimble in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen.
6. Der Besteller bestätigt, dass er alle geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption, insbesondere das US-Gesetz gegen Korruption im Ausland (U.S. Foreign Corrupt Practices Act (FCPA)) und alle anderen für seine Geschäftstätigkeit relevanten Antikorruptionsgesetze, kennt und einhält. Der Besteller ist sich der zivil- und strafrechtlichen Sanktionen bewusst, die bei Nichteinhaltung dieser Gesetze drohen, einschließlich Geldstrafen, rechtlicher Schritte und Freiheitsstrafen, und übernimmt die volle Verantwortung für die Einhaltung dieser Gesetze.
7. Der Besteller darf weder direkt noch indirekt Geschenke, Geldleistungen oder Zahlungen in beliebiger Höhe oder Gegenstände von Wert an öffentliche oder staatliche Amtsträger anbieten, leisten, versprechen, gewähren, genehmigen oder annehmen, um eine Amtshandlung oder Entscheidung dieses Amtsträgers zu beeinflussen.

8. Der Besteller erklärt und garantiert, dass keiner seiner Mitglieder, Direktoren, Führungskräfte und Mitarbeiter eine Tätigkeit als Amtsträger oder Regierungsangestellter ausübt, und verpflichtet sich hiermit, PTx Trimble unverzüglich zu benachrichtigen und umfassend zu informieren, falls einer seiner Partner, Amtsträger, Direktoren und/oder Mitarbeiter eine Tätigkeit in der Eigenschaft als Amtsträger oder Regierungsangestellter ausübt.

XV. Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden, Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.
2. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt dann eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien gewollten am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.